# Deutsche Schulgesetz-Sammlung.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Preise von 2 Reichsmark 25 Pfenn. (1 Fl. 13 Krz. östr.) vierteljährlich. Einzelne Nummern, soweit vorräthig, 20 Pfenn.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche, in Oesterreich und in der Schweiz.

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.

(Berlin, Michaelkirchplatz 6.)

Erscheint jeden Donnerstag. Anzeigen die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pfenn.

Beilagegebühr 12 Reichsmark.

**VI. Jahrgang.** **Berlin, den 8. März 1877.** **Nr. 10.**



**Inhalt:** Freie und Hansestadt Hamburg: Gesetz, betreffend die Gehaltsverhältnisse der ordentlichen Lehrer an den höheren Staatsschulen. Vom 29. Januar 1877. — Königreich Preußen: Gesetz, betreffend die Beseitigung einzelner kirchlicher Abgaben und Leistungen für Schul-, Kommunal- und Armenzwecke. Vom 4. Juli 1876. — Ministerial-Erlaß, den katholischen Religionsunterricht in den Volksschulen betreffend. Vom 6. Dezember 1876. — Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam, die Präparandenbildung betreffend. Vom 4. November 1876. — Verfügung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, das Disziplinar-Verfahren bei Dienstvergehen der Superintendenten, Geistlichen und niederen Kirchendiener betreffend. Vom 24. Mai 1876. — Verfügung der Königlichen Regierung zu Schleswig, die Anrechnung der Einnahmen aus kirchlichen Nebenämtern auf die Lehrerbesoldung betreffend. Vom 30. Dezember 1876. — Ferienordnung für die Volksschulen des Regierungsbezirks Arnsberg. Vom 10. Dezember 1875. — Anzeigen. —


## Freie und Hansestadt Hamburg.

**Gesetz, betreffend die Gehaltsverhältnisse der ordentlichen Lehrer an den höheren Staatsschulen. Vom 29. Januar 1877.**

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz was folgt:

Vom 1. April 1877 an gelten für die künftig an den höheren Staatsschulen anzustellenden ordentlichen Lehrer die nachstehenden Bestimmungen:

§. 1. Die Stellen der ordentlichen wissenschaftlichen Lehrer der Gelehrtenschule und der Realschule werden dem Gehalte nach in 3 Klassen eingetheilt.

Die Lehrer der ersten Gehaltsklasse beziehen ein Gehalt von 5800 M., welches alle 5 Jahre um 700 M. bis auf 7200 M. steigt. Diejenigen 5 Lehrer erster Gehaltsklasse an der Gelehrtenschule, welche den Titel „Professor" führen, (s. auch Senats- und Bürgerschafts-Beschlüsse vom 28. Oktober 1868/10. Februar 1869 und 28. November 1873/4. März 1874) erhalten außer ihrem Gehalte freie Amtswohnung oder falls ihnen solche nicht gewährt werden kann, Mietheentschädigung, welche ihnen auf das Gehalt nicht angerechnet werden.

Das Gehalt in der zweiten Klasse beginnt mit 4200 M. und steigt alle 3 Jahre um 450 M. zu 6000 M.

Das Gehalt in der dritten Klasse beträgt 2700 M., mit gleicher Steigerung wie in der zweiten Klasse bis zu 4500 M.

§. 2. Die ordentlichen wissenschaftlichen Lehrer der höheren Bürgerschule werden nach dem Gehalte in 2 Klassen eingetheilt, für welche die Sätze der zweiten und dritten Klasse der im §. 1 erwähnten Schulen gelten.

§. 3. Die Gehaltsverhältnisse der ordentlichen technischen Lehrer sind denen der dritten Klasse der ordentlichen wissenschaftlichen Lehrer gleich. Dasselbe gilt von den Gehaltsverhältnissen der an den höheren Staatsschulen fest angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer, welche die Prüfung für Mittelschulen bestanden haben. Die Gehalte aller anderen seminaristisch gebildeten Lehrer der höheren Staatsschulen und der ordentlichen Lehrer an den Vorschulen richten sich nach den für die festangestellten Lehrer an den öffentlichen Volksschulen der Stadt jetzt geltenden oder künftig zu erlassenden Bestimmungen. Danach beträgt gegenwärtig das Gehalt 2250 M., steigend nach fünf Jahren auf 2520 M. und nach abermals fünf Jahren auf 2880 M.

§. 4. Die Stelle, welche ein ordentlicher Lehrer in einer Gehaltsklasse bekleidet, gewährt ihm kein Anrecht auf Beförderung in die höhere Gehaltsklasse, vielmehr ist die zur Besetzung einer Vakanz in der letzteren berufene Behörde in ihrem Wahlrechte unbehindert. Wird ein Lehrer aus einer niedrigeren Gehaltsklasse in eine höhere versetzt, deren Anfangsgehalt geringer ist als sein bisheriges Gehalt, so wird das Letztere von ihm fort bezogen, bis er durch die Alterszulage Anspruch auf ein höheres erhält.

§. 5. Die den vorerwähnten Gehaltssätzen entsprechenden Verpflichtungen der ordentlichen Lehrer richten sich nach den Bestimmungen des von der zuständigen Sektion der Oberschulbehörde festzustellenden Regulativs, beziehentlich einer etwaigen zwischen der Sektion und dem Lehrer getroffenen Vereinbarung.

§. 6. Auf dem Wege der Budgetbewilligung oder auf Beschluß von Senat und Bürger-Ausschuß kann einem neu angestellten Lehrer sofort bei der Anstellung das ihm nach gesetzlicher Bestimmung erst nach Ablauf mehrerer Jahre durch Alterszulage zukommende höhere Gehalt seiner Gehaltsklasse bewilligt werden. Wird dadurch das Maximalgehalt der Gehaltsklasse nicht erreicht, so beginnt die Verbesserung des Gehaltes durch Alterszulage nach Ablauf der ersten drei, beziehentlich fünf Jahre.

§. 7. Hinsichtlich der Entschädigungen, welche den aus der Fremde hierher berufenen Lehrern zu gewähren sind, finden die Bestimmungen der Reichs-Verordnung vom 21. Juni 1875, betreffend Tagegelder und Umzugskosten der Reichsbeamten (Reichsgesetzblatt Nr. 21*), analoge Anwendung. Dieselben erhalten

1) Tagegelder für die Dauer der Reise nach §. 1 des gedachten Gesetzes,
2) Fuhrkosten nach §§. 4 und 7,
3) Umzugs- und Transportkosten nach §§. 10, 12, 13 und 14, jedoch ohne Abzug der Hälfte der Einkommenverbesserung und, so lange die Gehalte der Lehrer in Hamburg nicht pränumerando bezahlt werden, mit einem Zuschlag von je 50 pCt., und endlich
4) eventuell eine Miethevergütung nach dem letzten Alinea des §. 10.

*) Deutsche Schulgesetz-Samml. Jahrg. 1875 Nr. 28.

Bei Berechnung der Beträge werden für die Direktoren die Sätze unter III., für die übrigen Lehrer die Sätze unter IV. angewendet.

Transitorische Bestimmungen.

Zu §§. 1—3.

Die gegenwärtig angestellten Lehrer haben sich in einer ihnen zu bestimmenden Frist zu erklären, ob sie künftig nach den bisher für sie geltenden oder nach den neuen Bestimmungen die ihnen zukommende Alterszulage berechnet sehen wollen.

Diejenigen, welche in der ihnen gestellten Frist sich nicht für die Wahl der neuen Bestimmungen entscheiden, haben später keinen Anspruch auf Anwendung derselben.

Gegeben in der Versammlung des Senates, Hamburg, den 29. Januar 1877.

## Königreich Preußen.

### Gesetz, betreffend die Beseitigung einzelner kirchlicher Abgaben und Leistungen für Schul-, Kommunal- und Armenzwecke. Vom 4. Juli 1876.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. In den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen wird die durch das Reskript vom 16. Juli 1813. — III. Fortsetzung des Codicis Augustei 1. Abtheilung S. 87 — für Schulzwecke angeordnete Abgabe von Trauungen, sowie die daselbst vorgeschriebene Kollekte mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes aufgehoben.

§. 2. Die anderweit von Taufen, Trauungen und kirchlichen Begräbnissen für Schul-, Kommunal- und Armenzwecke zu entrichtenden Abgaben, sowie die auf den §§. 4, 5, 13 und 17 der Principia regulativa vom 30. Juli 1736 beruhenden Verpflichtungen kommen vom 1. Januar 1877 in Wegfall.

§. 3. Lehrer, welche auf den Ertrag der aufgehobenen Abgaben einen Anspruch haben, sind von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten nach dem sechsjährigen Durchschnitte der Einnahme zu entschädigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. Hofmann.

### Ministerial-Erlaß, den katholischen Religionsunterricht in den Volksschulen betreffend. Vom 6. Dezember 1876.

Berlin, den 6. Dezember 1876.

Ew. Hochwürden eröffne ich auf die Eingabe, welche Sie am 8. v. M. mit mehreren anderen Geistlichen an mich gerichtet haben, hiermit Folgendes:

Die Volksschule ist eine Veranstaltung des Staates, an welcher jede unterrichtliche Thätigkeit nur im Auftrage des Staates ausgeübt werden kann. Dieser durch Verfassung und Landesgesetz festgestellte und durch eine hundertjährige Geschichte des preußischen Volksschulwesens bestätigte Grundsatz darf auch hinsichtlich des Religionsunterrichtes eine Abänderung nicht erfahren, wenn auch der Natur der Sache nach den betreffenden Religionsgesellschaften bezüglich des sachlichen Inhaltes dieses Unterrichtes jede mögliche Gewähr gegeben wird. Wenn Ew.



Hochwürden in Ihrer Eingabe von einer entgegengesetzten prinzipiellen Auffassung ausgehen, so findet eine solche in den Staatsgesetzen keine Begründung. Insbesondere weisen die von Ihnen angeführten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes in erster Linie nicht auf den schulplanmäßigen, sondern den kirchlichen Religionsunterricht hin, welcher von meinem Erlasse vom 18. Februar cr. nur äußerlich betroffen wird. In zweiter Stelle aber beziehen sich dieselben auf die Rechte und Pflichten der in der Regel mit der örtlichen Schulaufsicht betrauten Geistlichen.

Insoweit aber die Vorschriften des Schlesischen Schulreglements vom 11. Mai 1801 in Betracht kommen, ist bereits in den Kommissionsverhandlungen des Hauses der Abgeordneten Seitens der Staatsregierung darauf hingewiesen worden, wie insbesondere der maßgebende §. 48 desselben in dem erwähnten Erlaß bis zu dem Grade Berücksichtigung gefunden, daß in dem letzteren sogar einzelne Wendungen des Reglements aufgenommen seien. Daß übrigens auch in diesem §. es sich nur um einen Ausfluß des von den Geistlichen des Ortes zu übenden staatlichen Schulaufsichtsrechtes handelt, ist unzweifelhaft.

Rücksichtlich der dem Artikel 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 gegebenen Auslegung verweise ich gleichfalls auf die desfallsigen Verhandlungen in der letzten Session der beiden Häuser des Landtages.

Nach Vorstehendem bin ich nicht in der Lage, dem Antrage Ew. Hochwürden zu entsprechen, muß vielmehr den Erlaß vom 18. Februar cr. in allen Punkten als gesetzlich begründet und durch das Interesse der Schule geboten, aufrecht erhalten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Falk.

An
den Pfarrer zu St. Mauritius Herrn Fischer
Hochwürden in Breslau.
U. III. 14244.

### Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam, die Präparandenbildung betreffend. Vom 4. November 1876.

Euer Hoch- und Hochehrwürden veranlassen wir nachstehende Verfügung zur Kenntnißnahme und Nachachtung an die in Ihrer Kreisschulinspektion befindlichen Präparandenlehrer sofort gelangen lassen zu wollen.

Im vergangenen Jahre sind bei den Seminarien zu Köpenick, Oranienburg, Kyritz und Neu-Ruppin 87 Präparanden zu den Aufnahmeprüfungen erschienen, von denen 62 eine unbedingte, 10 eine versuchsweise Aufnahme gefunden haben und 15 als unreif für die Seminarbildung zurückgewiesen werden mußten. Zur Zeit sind in den genannten Seminarien 97 Seminaristenstellen unbesetzt.

Es werden 1877 voraussichtlich 97 Seminar-Abiturienten,
1878 do. 93 do. do.
1879 aber nur 79 do. do.
in's Lehramt übertreten.

Wir müssen es daher den Kreis- und Lokalschulinspektoren, sowie den Lehrern wiederholentlich dringend an's Herz legen, fähige junge Leute für den Eintritt in's Lehramt gewinnen zu wollen, da mit der Aufbesserung der Lehrergehälter energisch fortgefahren wird und auch jeder Lehrer zu einem ausreichenden Einkommen gelangen soll.

Doch kommt es nicht sowohl auf eine ausreichende Zahl von Präparanden, sondern noch vielmehr auf eine sorgfältige Auswahl und Vorbildung derselben an. Beides ist noch nicht mit der nothwendigen Sorgfalt geschehen. Ein Präparand hat z. B. wegen Krankheit am Knochenfraße müssen zurückgewiesen werden!

Solche Präparanden, die, wenn auch noch so fleißig und strebsam, an körperlichen Gebrechen, schwacher Brust, kranken Augen, überhaupt schwächlicher Körperbeschaffenheit leiden, oder welche, wenngleich körperlich gesund, mangelnde geistige Befähigung zeigen, müssen ohne Weiteres entlassen werden, damit sie rechtzeitig einen für sie passenderen Beruf erwählen können.

Was nun die Vorbildung der zu den Aufnahmeprüfungen gekommenen Präparanden betrifft, so muß von den Prüfungs-Kommissarien gern zugestanden werden, daß in einzelnen Fächern ein entschiedener Fortschritt gegen früher wahrnehmbar hervorgetreten ist und wir müssen den oft in mühevoller Arbeit stehenden Präparandenbildnern dafür unsere Anerkennung aussprechen; aber es sind auch noch manche Mängel offenbar geworden, die, wenn die Ziele der jetzigen Seminarbildung erreicht werden sollen, beseitigt werden müssen.

Auf Grund der von den Prüfungs-Kommissionen von uns eingeforderten Wahrnehmungen bei den Aufnahmeprüfungen heben wir Folgendes zur Beachtung hervor:

A. Als ein Mangel allgemeiner Bildung zeigte sich bei den Präparanden Unbehilflichkeit im Gebrauche der Muttersprache; die Antworten ließen folgerechtes Denken vermissen; es trat nicht selten nur äußerliches Wissen ohne inneres Verständniß hervor.

B. In der Religion waren die in den Allgemeinen Bestimmungen gesteckten Ziele nach keiner Seite hin genügend erreicht. Es fehlte eine Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testamentes und sichere Kenntniß des gelobten Landes. Die biblischen Geschichten wurden weder ausreichend sicher erzählt, noch konnte die Mehrzahl der Präparanden über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben die erforderliche Auskunft geben. Eine oft überraschende Unbekanntschaft mit der Bibel überhaupt trat nicht selten hervor. Verständniß, Vortrag und damit verbundene richtige Betonung der verlangten Katechismusstücke fehlte oft. Eine sichere Kenntniß der zu lernenden 20 Kirchenlieder und ihrer Verfasser ist bei den meisten Prüflingen vermißt worden.

C. In der deutschen Sprache sind die in den Allgemeinen Bestimmungen festgesetzten Ziele nur bei Einzelnen erreicht worden, die bei weitem meisten Prüflinge zeigten sich auch in den Elementen der Grammatik unsicher. Den aufgesagten Gedichten fehlte Reinheit in Artikulation der Laute, richtige Betonung, Gliederung der Gedanken und Modulation der Stimme. Zwar ist die mündliche und schriftliche Gedankendarstellung reiner von gröberen Verstößen gegen die Sprachgesetze geworden; doch muß dieselbe noch immer sorgfältiger in und außer den Lehrstunden seitens der Präparandenlehrer und Präparanden geübt und gepflegt werden, damit für den richtigen Gedanken auch der adäquate Ausdruck zu Gebote stehe.

D. Im Rechnen ist Gewandtheit und Sicherheit, im Kopfrechnen in den vier Spezies mit ganzen Zahlen und mit gemeinen Brüchen vermißt worden. Dagegen waren die Leistungen im Rechnen mit Dezimalen befriedigender. Einsicht, Verständniß und geschickte Lösung bei den bürgerlichen Rechnungsarten (selbst bei einfachen Regel de tri-Aufgaben) trat nur vereinzelt in genügender Weise auf. Die Präparandenlehrer müssen hier den bezüglichen Weisungen der Allgemeinen Bestimmungen genau nachkommen.



E. In den Elementen der Planimetrie, Flächen- und Raumberechnungen wollten einige Präparanden gar keinen Unterricht erhalten haben!

F. In der Geschichte trat nicht überall ausreichende Sicherheit des Wissens in Bezug auf die Hauptdata hervor; und die großen Ereignisse der letztvergangenen Jahre wurden kaum durch einige Namen und Daten gekennzeichnet.

G. In der Geographie und Naturgeschichte trat aus den sporadischen Kenntnissen der Präparanden nicht hervor, daß sie einen sorglich geordneten, die Sache klar und scharf erfassenden Unterricht empfangen hatten. Eine gedächtnißmäßige Aneignung von Namen und Einzelheiten ohne auf Anschauung begründete klare Vorstellung entbehrt der nothwendigen fundamentalen Grundlage zu einem festen Aufbau.

H. Alle Präparanden müssen einen wohl überlegten Gang im Schreibunterrichte durchmachen und sich täglich hierin üben, damit die Klagen über ungefällige Handschriften immer mehr zurücktreten.

I. Ganz ungenügend waren die Leistungen im Turnen. Von 25 Prüflingen hatten z. B. nur 5 überhaupt darin Unterricht erhalten und nur Einer genügte den Forderungen!

K. In der Musik ist eine einfache aber gründliche Einweisung in die allgemeine Musiklehre allseitig vermißt worden. Im Gesange ist den Anforderungen der Allgemeinen Bestimmungen nur selten annähernd genügt worden. Dabei machen wir die Präparandenlehrer ernstlich darauf aufmerksam, die in der Mutation befindlichen Stimmen ihrer Zöglinge nicht durch unangemessene Forderungen zu schädigen.

Choralmelodien und Volkslieder, die schon in der Schule sicher eingeübt sein sollten, wurden unsicher und ohne Stimmbildung gesungen.

Auf dem Klaviere vermochten nur Wenige die Tonleitern geläufig mit richtigem Fingersatze, auf der Geige mit festem Striche und richtiger Bogenhaltung zu spielen. Ebenso gelang es nur Einzelnen, kleine leichte Stücke fehlerlos und taktmäßig vom Blatte abzuspielen.

Vorübungen im Orgelspiele waren bei vielen garnicht gemacht worden und Diejenigen, welche Orgelübungen gemacht hatten, genügten nicht den Anforderungen.

Indem wir hier diese Zusammenstellung der bei den Aufnahmeprüfungen hervorgetretenen Mängel zur aufmerksamsten Beseitigung für die Präparandenlehrer zusammengestellt haben, sind wir uns wohl bewußt, daß die Anforderungen, welche im Interesse einer tüchtigen Lehrerbildung an die künftigen Seminaristen gestellt werden müssen, nicht leicht zu erwerben und für die Lehrer eine mühevolle Aufgabe stellen, aber es handelt sich hier um das hohe Ziel, unserer theuren Jugend Lehrer heranzubilden, die kenntnißreich und gesinnungstüchtig ihre große Aufgabe erfolgreich zu lösen im Stande sind. Und hieran in doppelter Weise mitgearbeit zu haben, muß für die Präparandenbildner ein erhebendes Bewußtsein bleiben. Wir aber haben durch die obige Zusammenstellung nur ihnen helfend zur Seite stehen und die Gesichtspunkte von Neuem hervorheben wollen, auf die sie ihre Aufmerksamkeit zu lenken haben, um die gesteckten Ziele um so sicherer zu erreichen.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreisschulinspektoren
des diesseitigen Regierungsbezirkes.

**Verfügung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, das Disziplinar-Verfahren bei Dienstvergehen der Superintendenten, Geistlichen und niederen Kirchendiener betreffend. Vom 24. Mai 1876.**

Berlin, den 24. Mai 1876.

Nach Vorschrift des §. 7 Nr. 6 der Generalsynodal-Ordnung vom 20. Januar 1876*) sollen bis zur anderweiten kirchengesetzlichen Regelung der Disziplinargewalt bei Dienstvergehen der Superintendenten, Geistlichen und niederen Kirchendiener auf das förmliche Disziplinar-Verfahren, sowie auf die vorläufige Dienstenthebung die Bestimmungen der §§. 22, 23 Nr. 1, 24, 27, 28, 31 bis 45, und 48 bis 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) mit der Maßgabe zur Anwendung kommen, daß die in dem genannten Gesetze dem Disziplinarhofe und den Provinzial-Behörden beigelegten Befugnisse von den Provinzial-Konsistorien nach den für das Verfahren bei den Provinzial-Behörden vorgeschriebenen Bestimmungen zu üben sind, die dem Disziplinarhof beigelegte gutachtliche Thätigkeit fortfällt und die Zuständigkeiten des Ministerial- beziehungsweise Staats-Ministerialressortes dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe zukommen.

In Folge dieser Uebertragung von Bestimmungen des staatlichen Gesetzes über das förmliche Disziplinar-Verfahren auf das kirchliche Gebiet ist nunmehr auch auf diesem ein nach den Grundsätzen des Anklage-Prozesses und der Mündlichkeit geordnetes Untersuchungs-Verfahren zur Einführung gelangt. Die entscheidende Disziplinar-Behörde ist bei Prüfung der erhobenen Beweise fortan nicht mehr an die in der Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 aufgestellten Beweisregeln gebunden, die Grundlagen für ihr Urtheil über die Schuldfragen bilden nicht mehr allein die schriftlichen Untersuchungs-Verhandlungen, und in das Verfahren tritt ein Vertreter der Anklage mit der amtlichen Verpflichtung ein, das öffentliche Interesse bei den zu fällenden Disziplinar-Entscheidungen wahrzunehmen, zu welchem Behufe denselben die Befugniß zur Einlegung der Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung beigelegt ist.

So bieten sich in dem neu geordneten Verfahren vollständiger wie bisher die Mittel dar, um zu einer der Sachlage und dem Rechte entsprechenden Erledigung der Disziplinarsachen zu gelangen.

Die Normen, deren es für die Ausführung bedarf, sind theils durch die auf das kirchliche Gebiet übertragenen Vorschriften des Disziplinar-Gesetzes selbst, theils durch die ihre kirchliche Anwendung regelnden Bestimmungen der Generalsynodal-Ordnung a. a. O. genügend bestimmt, so daß schon deshalb von dem Erlasse einer Ausführungs-Instruktion abgesehen worden ist. Doch halten wir für angemessen, der Beachtung des Königlichen Konsistoriums die folgenden Bemerkungen zu empfehlen.

Wie die Generalsynodal-Ordnung a. a. O. ausdrücklich erklärt, und wie aus dem Inhalte der von ihr bezeichneten Paragraphen des Disziplinar-Gesetzes hervorgeht, bezieht sich die in dem kirchlichen Gebiete eintretende Neuerung nur auf das förmliche Disziplinar-Verfahren und die vorläufige Dienstenthebung. Es verbleibt daher sowohl das die Dienstvergehen und deren Strafen betreffende materielle Disziplinarrecht, als auch das Verfahren bei den im Dienstaufsichtswege aufzuerlegenden Rügen und Ordnungsstrafen in unveränderter Geltung.

*) Deutsche Schulgesetz-Samml. Jahrg. 1876 Nr. 23 u. ff.



Die angeordnete Veränderung des Verfahrens greift ferner nur Platz bei den Dienstvergehen der Superintendenten, Geistlichen und niederen Kirchendiener (§. 556 II. 11 A. L.-R., §. 138 der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung). Sie findet demnach weder bei Pflichtverletzungen der Aeltesten, noch dann Anwendung, wenn ein Geistlicher, welcher wegen Krankheit, Schwachheit oder Alters sein Amt nicht mehr gehörig verwalten kann, der Emeritirung widerspricht und damit das auf Festsetzung der letzteren gerichtete Verfahren herbeiführt.

Die Disziplinar-Behörden des neuen Verfahrens sind die Provinzial-Konsistorien und der Evangelische Ober-Kirchenrath. Eine dem Disziplinarhofe des Staatsgesetzes analoge besondere Behörde ist in das kirchliche Verfahren nicht eingeführt; es fällt demnach hier die in dem Staatsgesetze gemachte Unterscheidung eines Verfahrens vor dem Disziplinarhofe und vor den Provinzial-Behörden weg und die Verhandlung erfolgt in dem einheitlichen Verfahren, welches sich aus den im §. 7 Nr. 6 der Generalsynodal-Ordnung bezeichneten Paragraphen des Staatsgesetzes ergiebt. Hierbei fungiren die Provinzial-Konsistorien durchweg als Disziplinar-Behörden erster Instanz und üben insoweit auch die dem Disziplinarhofe beigelegten Befugnisse, jedoch mit der Beschränkung, daß die Verfügung der Einleitung des förmlichen Disziplinar-Verfahrens immer von der obersten Instanz ausgehen muß. Diese Beschränkung ist in der Generalsynodal-Ordnung a. a. O. dadurch zum Ausdruck gebracht worden, daß aus dem §. 23 des staatlichen Disziplinar-Gesetzes nur die Nummer 1 auf das kirchliche Verfahren übertragen ist.

Die im §. 68 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 begründete Zuziehung des Provinzialsynodal-Vorstandes in Fällen, wo das Konsistorium gegen einen Geistlichen wegen Irrlehre die erstinstanzliche Entscheidung zu fällen hat, erfährt durch das neue auf der Generalsynodal-Ordnung a. a. O. beruhende Disziplinar-Verfahren keine Aenderung: nur die Theilnahme dieses Vorstandes an dem auf Einleitung des Verfahrens gerichteten Konsistorialbeschlusse ist durch die eben erwähnte Bestimmung in Wegfall gekommen, welche die Zuständigkeit zu diesem Beschlusse den Provinzial-Behörden überhaupt entzogen und auf die Zentral-Behörde übertragen hat. Die Theilnahme des Vorstandes der Generalsynode an den vom Evangelischen Ober-Kirchenrathe zu fällenden zweitinstanzlichen Entscheidungen in Disziplinar-Untersuchungen der bezeichneten Art (Generalsynodal-Ordnung §. 36 Nr. 1) kann erst von dem Zeitpunkte an in Wirksamkeit treten, wo die erste ordentliche Generalsynode einen solchen Vorstand gebildet haben wird (Generalsynodal-Ordnung §. 21).

An diese Bemerkungen schließen wir eine vollständige Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen an, welche zufolge der Generalsynodal-Ordnung §. 7 Nr. 6 für das förmliche Disziplinar-Verfahren und die vorläufige Dienstenthebung nunmehr Geltung haben. Wir beabsichtigen damit denen, die es angeht, die Orientirung in dem Inhalte der neuen Ordnung thunlichst zu erleichtern. Die Fassung der Generalsynodal-Ordnung a. a. O. kommt diesem Bedürfnisse nicht entgegen, indem sie einerseits die auf das kirchliche Gebiet übertragenen Vorschriften des staatlichen Disziplinar-Gesetzes nur durch Verweisung auf die ziffermäßig bezeichneten Paragraphen des letzteren kenntlich macht und andererseits die kirchlichen Modifikationen derselben nur in der Form von Maßgaben für die kirchliche Anwendung dieses Gesetzes zum Ausdrucke bringt. Deshalb

haben wir es für nöthig befunden, den Text der Paragraphen des Gesetzes mit den aus den ertheilten Maßgaben hervorgehenden einzelnen Veränderungen zu einem Ganzen zu verbinden und für den kirchlichen Gebrauch übersichtlich zusammen zu stellen, wie folgt:

**Bestimmungen über das förmliche Disziplinar-Verfahren und die vorläufige Dienstenthebung auf Grund der Generalsynodal-Ordnung §. 7, Nr. 6.**

I. Bestimmungen über das förmliche Disziplinar-Verfahren.
(§§. 22, 23 Nr. 1, 24, 27, 28, 31 bis 45 des Gesetzes vom 21. Juli 1852.)

Art. 1. (§. 22.) Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinar-Verfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissare zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

Art. 2. (§. 23 Nr. 1.) Die Einleitung des Disziplinar-Verfahrens wird verfügt und der Untersuchungs-Kommissar ernannt von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe.

Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsitzenden des Provinzial-Konsistoriums ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths einzuholen, und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen.

Art. 3. (§. 24.) Die entscheidenden Disziplinar-Behörden erster Instanz sind die Provinzial-Konsistorien, ein jedes derselben in Ansehung der zu seinem Aufsichtskreise gehörenden Superintendenten, Geistlichen und niederen Kirchendiener.

Art. 4. (§. 27.) Für den Fall, daß bei dem zuständigen Konsistorium die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, tritt ein anderes durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath substituirtes Provinzial-Konsistorium an dessen Stelle. Dasselbe findet statt, wenn auf den Antrag des Vertreters der Anklage oder des Angeschuldigten das Vorhandensein von Gründen anerkannt wird, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Konsistoriums bezweifelt werden kann.

Art. 5. (§. 28.) Streitigkeiten über die Kompetenz der Konsistorien als Disziplinar-Behörden werden von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe entschieden.

Art. 6. (§. 31.) Bei den Konsistorien werden die Disziplinarsachen in Plenar-Sitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. In diesen Plenar-Sitzungen nehmen an der Erledigung der Disziplinarsachen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen Theil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen.

Art. 7. (§. 32.) In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen des Vertreters der Anklage werden durch einen Beamten ausgeübt, welchen der Evangelische Ober-Kirchenrath ernennt.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

Art. 8. (§. 33.) Der Evangelische Ober-Kirchenrath ist ermächtigt mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist das zuständige Konsistorium der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß dasselbe darüber an den Evangelischen Ober-Kirchenrath zu dessen Beschlußnahme berichten.



In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

Art. 9. (§. 34.) Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Vertreter der Anklage anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer von dem Vorsitzenden des Konsistoriums zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Art. 10. (§. 35.) Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden des Konsistoriums aus der Zahl der Mitglieder desselben ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Vertreter der Anklage mit seinem Vor- und Antrage, und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

Art. 11. (§. 36.) Wenn das Konsistorium auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Vertreters der Anklage, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar oder mündlich vor dem Konsistorium selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt es die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

Art. 12. (§. 37.) Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Dem Konsistorium steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

Art. 13. (§. 38.) Bei der Entscheidung hat das Konsistorium, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wie weit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidnng, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt.

Art. 14. (§. 39.) Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

Art. 15. (§. 40.) Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

Art. 16. (§. 41.) Gegen die Entscheidung steht die Berufung an den Evangelischen Ober-Kirchenrath sowohl dem Vertreter der Anklage, als dem Angeschuldigten offen.

Art. 17. (§. 42.) Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei dem Konsistorium, welches die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

Art. 18. (§. 43.) Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

Art. 19. (§. 44.) Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder dem Vertreter der Anklage, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

Art. 20. (§. 45.) Nach Ablauf der im Art. 19 bestimmten Frist werden die Akten an den Evangelischen Ober-Kirchenrath eingesandt.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten.

Er kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Vertreter der Anklage zuzuziehen ist. Der letztere wird in diesem Falle von dem Vorsitzenden des Evangelischen Ober-Kirchenraths ernannt.

II. Bestimmungen über die vorläufige Dienstenthebung.

(§§. 48 bis 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852.)

Art. 21. (§. 48.) Die Suspension eines Superintendenten, Geistlichen und niederen Kirchendieners vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn in einem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2) wenn im Disziplinar-Verfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

Art. 22. (§. 49.) In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils, ohne Schuld des Verurtheilten, aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (Art. 24) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinar-Verfahrens beschlossen wird.

In dem Art. 21 unter Nr. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

Art. 23. (§. 50.) Die zur Einleitung der Disziplinar-Untersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

Art. 24. (§. 51.) Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten ist der Beamte nicht verpflichtet.

Art. 25. (§. 52.) Der zu den Kosten (Art. 24) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

Art. 26. (§. 53.) Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil ohne Abzug der Stellvertretungskosten nachzuzahlen, so weit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

Art. 27. (§. 54.) Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Das Königliche Konsistorium veranlassen wir, diesen unseren Erlaß in Seinem Amtsblatte zu veröffentlichen und demselben gemäß bei Ausführung des §. 7, Nr. 6, der Generalsynodal-Ordnung zu verfahren.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.
Herrmann.

An
die Königlichen Konsistorien der acht alten Provinzen.



**Verfügung der Königlichen Regierung zu Schleswig, die Anrechnung der Einnahmen aus kirchlichen Nebenämtern auf die Lehrerbesoldung betreffend. Vom 30. Dezember 1876.**

Schleswig, den 30. Dezember 1876.

Dem von Ihnen in Gemeinschaft mit den beiden übrigen Mitgliedern des Vorstandes des schleswig-holsteinischen Lehrervereins an uns gerichteten Antrage vom 17. d. M., daß die Einnahmen der Lehrer aus kirchlichen Nebenämtern nicht auf die Lehrerdotationen eingerechnet, sondern sämmtliche Lehrerstellen ohne Rücksicht auf eine etwaige Verbindung mit kirchlichen

Bedienungen, ihrer Aufgabe angemessen dotirt werden möchten, vermögen wir, wenigstens in dieser Allgemeinheit, nicht stattzugeben.

Bei der in den letzten Jahren stattgehabten Regulirung der Besoldung sämmtlicher Volksschullehrerstellen der hiesigen Provinz ist in Betreff der mit kirchlichen Aemtern verbundenen Lehrerstellen der Grundsatz leitend gewesen, welcher, wie schon früher, so namentlich auch neuerdings wieder in der im Zentralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung de 1875 S. 45 abgedruckten Zirkular-Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 31. Mai v. J.*) Ausdruck gefunden hat und allen Provinzial-Regierungen zur Nachachtung mitgetheilt ist, der Grundsatz, daß bei Feststellung des Diensteinkommens einer mit kirchlichen Aemtern verbundenen Lehrerstelle kein Theil des Einkommens außer Betracht bleiben darf, sondern zu erwägen ist, ob im einzelnen Falle das Gesammtdiensteinkommen, gleichviel aus welcher Quelle dasselbe fließt, dem Stelleninhaber ein den konkreten Verhältnissen entsprechendes Auskommen sichert, dabei aber allerdings der durch die Vereinigung von Lehrerstellen mit kirchlichen Aemtern bedingten Mehrarbeit gebührend Rechnung zu tragen ist.

Hiernach ist einestheils da, wo die Einnahmen aus der Kirchenbedienung der damit verbundenen Mühwaltung nicht zu entsprechen schien, auf eine Erhöhung dieser Einnahme bei der Vertretung der kirchlichen Gemeinde hinzuwirken versucht, und die Schulgemeinde zur auskömmlichen Besoldung ihrer Lehrerstelle angehalten, anderntheils da, wo die Einkünfte der kirchlichen Aemter so erheblich waren, daß die Gesammtdotation der kombinirten Stelle ungeachtet einer an sich ungenügenden Besoldung der Lehrerstelle unseres Erachtens den konkreten Verhältnissen entsprach, von dem Verlangen einer Erhöhung der Lehrerdotation Seitens der Schulgemeinde abgesehen. Immer hat aber auch bei der Besoldungs-Regulirung für diese Lehrerstellen auf die größere oder geringere Leistungsfähigkeit der Gemeinden besondere Rücksicht genommen werden müssen.

Von diesen Grundsätzen, Ihrem Antrage entsprechend, abzuweichen, sind wir um so weniger in der Lage, als die von Ihnen ausgesprochene Befürchtung, es werde in Zukunft der Zudrang zu den mit einem Kirchenamte kombinirten Lehrerstellen abnehmen und die Pflege des Orgelspieles von den angehenden Lehrern vernachlässigt werden, uns nicht begründet erscheint, da jene Stellen in der Regel auch jetzt noch zu den bestdotirten gehören, wenn auch der früher erheblichere Unterschied in der Besoldung dieser Stellen und der einfachen Lehrerstellen selbstverständlich nach der in letzterer Zeit angestrebten allgemeinen Verbesserung der Dotation aller Lehrerstellen geringer werden muß.

Vielmehr muß es im einzelnen Falle dem Inhaber einer kombinirten Stelle, welcher die mit der Verwaltung der kirchlichen Aemter verbundenen Mühwaltung bei der stattgehabten Besoldungs-Regulirung nicht genügend berücksichtigt glaubt, überlassen werden, sich wegen Erhöhung der für seine Stelle normirten Gesammtdotation an uns zu wenden.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Gehrmann.

Hamfeldt.

An
den Vorstand des schleswig-holsteinischen Lehrervereins, pr. Adresse des Lehrers Herrn J. Schmarje in Altona.

*) Deutsche Schulges.-Samml. Jahrg. 1875 Nr. 34 u. ff.



## Ferienordnung für die Volksschulen des Regierungsbezirks Arnsberg. Vom 10. Dezember 1875.

Unter Aufhebung der bezüglichen früheren Bestimmungen und der seitherigen örtlichen Observanzen wird über die schulfreie Zeit in den Volksschulen Folgendes festgesetzt:

1. Außer den Sonntagen und den anerkannten kirchlichen Festtagen*) der beiden christlichen Konfessionen sind die Nachmittage der Mittwoche und Sonnabende des ganzen Jahres schulfrei.

   Ob und inwieweit die schulfreien Nachmittage bei einzelnen Volksschulen für den Unterricht im Turnen, in den weiblichen Handarbeiten oder in der Obstbaumkultur zu verwenden sind, wird in dem von dem zuständigen Kreisschulinspektor zu genehmigenden Stundenplane jeder Schule bestimmt. Bei Fabrikschulen, sowie bei Schulen mit halbtags- oder sonst getrennten Abtheilungs-Unterricht bleibt für jeden einzelnen Fall unsere besondere Bestimmung über die schulfreien Nachmittage vorbehalten.
2. Zu Weihnachten ist die Zeit vom 24. Dezember (Heiligabend) incl. bis Neujahr schulfrei.
3. Die Osterferien dauern von Gründonnerstag bis zum nächsten Mittwoch einschließlich.
4. Zu Pfingsten sind der Sonnabend vor dem Feste und die Tage bis Mittwoch nach dem Feste incl. schulfrei.
5. Schulfrei sind ferner
   a. Der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und Königs, und der Sedantag (2. September), beide jedoch erst nach Abhaltung der Schulfeier;
   b. die für die regelmäßigen und außerordentlichen Lehrerkonferenzen von den zuständigen Vorgesetzten bestimmten ganzen oder halben Tage, jedoch nur für den Fall der persönlichen Theilnahme des Lehrers;
   c. bei katholischen Schulen der Allerseelentag (2. November), sofern die ortsübliche Feier die ganze oder theilweise Aussetzung des Unterrichtes nöthig macht und der Ortsschulvorstand solche nach erhaltener Genehmigung des Kreisschulinspektors anordnet.
6. Erreicht im Sommer die Hitze bis Vormittags 11 Uhr 20 Grad Reaumur im Schatten, so fällt auf Anordnung des Ortsschulvorstandes der Nachmittagsunterricht aus. Der Lehrer (die Lehrerin) hat über die erfolgte Anordnung einen Vermerk im Schultagebuche zu machen.
7. Außer den vorgenannten schulfreien Tagen hat jede Volksschule in jedem Sommerhalbjahre fünf Wochen Hauptferien.

   Dieselben finden in zwei Abschnitten als Sommer- und Herbstferien oder wo örtliche Bedürfnisse es nöthig machen, ohne Unterbrechung statt. Bei Theilung der

*) Diese Festtage sind außer den unter 2, 3, 4 genannten drei höchsten Festzeiten
a. für beide Konfessionen.
   1. Neujahr.
   2. Buß- und Bettag (Mittwoch nach Jubilate).
   3. Christi Himmelfahrt.
b. für die Katholiken allein:
   1. Epiphanien (Hl. drei Könige, 6. Januar).
   2. Mariä Reinigung (Lichtmeß, 2. Februar).
   3. Mariä Verkündigung (25. März).
   4. Der erste Tag des Frohnleichnamsfestes (Donnerstag nach Dreifaltigkeit).
   5. Peter und Paul (29. Juni).
   6. Allerheiligen (1. November).
   7. Mariä Empfängniß (8. Dezember).

Hauptferien findet der erste Theil gegen die Mitte (Sommerferien), der andere am Schlusse des Sommersemesters (Herbstferien) statt. Sowohl die Herbstferien wie die ungetheilten fünfwöchentlichen Hauptferien fallen innerhalb des Zeitraumes vom 3. September bis zum 15. Oktober.

Im Uebrigen befindet über den Anfang wie über das Ende der Hauptferien innerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Bestimmungen der Kreislandrath nach Anhörung des Kreisschulinspektors. Bei den desfallsigen Festsetzungen, welche einheitlich für den ganzen Kreis zu treffen sind, ist auf dem Lande und in Städten mit überwiegend ländlicher Beschäftigung auf die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Bevölkerung, namentlich der verschiedenen Erntezeiten, in Städten mit nicht überwiegend ländlicher Beschäftigung, auf die besonderen Ortsverhältnisse gebührende Rücksicht zu nehmen.

8. Der Landrath ist befugt, auf den Antrag eines Ortsschulvorstandes die Hauptferien um 8 Tage zu verlängern, wenn solches ein durch die Ungunst der Witterung herbeigeführter wirthschaftlicher Nothstand erforderlich macht.
9. Außer den hiermit festgesetzten Zeiten darf der Schulunterricht tage- oder stundenweise weder vom Lehrer ohne besondere Erlaubniß ausgesetzt, noch von den Schulkindern ohne Dispensation versäumt werden. Unüberwindliche Hindernisse, Schulunterricht zu ertheilen, hat der Lehrer dem nächsten Vorgesetzten ohne Verzug anzuzeigen.
10. Die Ferienzeit ist von den Ortsschulvorständen zur Ausführung der Schulhausreparaturen, zum Färben der Schulzimmer und zu anderen den Schulunterricht störenden Arbeiten im Schulhause oder auf dem Schulgehöfte zu benutzen.
11. Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Keßler.

A. Vb. 4877.

---

Die „**Deutsche Schulzeitung**",
Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von
Fr. Eduard Keller,

enthält in Nr. 9: Amtliches. Leitartikel: Die Gewerbe- und Fortbildungsschulen. Korrespondenzen: Berlin (Verhandlungen im Abgeordnetenhause über die Lehrer an den Strafanstalten. Die höh. Lehranstalten in der Provinz Posen. Verhandlungen über den Etat des Kultusministeriums. Unterricht in weiblichen Handarbeiten. Petition der Stadtverordneten von Aachen. Pensionsverhältnisse der Volksschullehrer. Försterschulen. Prüfungskommission zu Hilchenbach. Leopold von Ranke); Breslau (Konfirmation der Kinder. Königl. Regierung); Halle (Entlassung der Kinder aus der Schule. Fortbildungsschule); Alsen (Nordburger Schulangelegenheit); Dortmund (Kr.-Lehrerkonferenz. Schreibmethode). Berliner-Nachrichten. Vermischtes: Tilsit. Potsdam. Höxter. Gründungen. Erfurt. Todtenschau. Vakante-Lehrerstellen. Anzeigen. Die **Beilage** (Organ des Vereins deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen) enthält: Bericht über die Versammlung deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen am 6. Februar im Rathhause. Statuten des Vereins: „Heim für Lehrerinnen und Erzieherinnen" in Dresden. Ueber italienische Kunstschätze von Elise Förster.

---

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Fr. Eduard Keller,**

**Geschichte des Preuß. Volksschulwesens.**

8vo. IV. und 503 Seiten. Preis 8 Mark.

Berlin, Verlag von **Robert Oppenheim.** [19]



**In 2 Jahren 10 starke Auflagen vergriffen!!**

Bei mir erschien:

**Hand-Fibel**

von

**Otto Schulz.**

**Ausgabe C.**

**Nach der analytisch-synthetischen Methode**

bearbeitet

von

**H. BOHM,**

Schulvorsteher in Berlin.

Preis geheftet 40 Pf., gebunden 50 Pf.

**11. Auflage.**

Die außerordentlich starke Verbreitung, welche diese neue Bearbeitung der berühmten Schulz'schen Fibel gefunden, spricht am beredtesten für deren vorzüglichen pädagogischen Werth.

Ferner erschien:

**Aufgaben für das schriftliche Rechnen**

von

**W. Koch,**

Hauptlehrer zu Berlin.

6 Hefte. Stereotyp-Aufl.: 234. 193. 124. 120. 77. 40.

Preise: 25. 25. 25. 40. 40. 75 Pf.

Vom Kgl. Preuß. Unterrichts-Ministerium und den Bezirks-Regierungen empfohlen, durch die Schuldeputation der Stadt Berlin in beinahe sämmtl. 90 Gemeindeschulen eingeführt und bereits über ganz Norddeutschland verbreitet, möge dies Buch in seiner neuen, nun für alle Schulen Deutschlands geeigneten Gestalt lebhafte Verbreitung finden.

Die Keller'sche „Deutsche Schulztg." schreibt u. A.: Die Klarheit, Durchsichtigkeit der Anordnung und die Vertheilung des Stoffes, die nach Zahl und Form angemessenen Aufgaben, die Leichtigkeit, mit welcher der Lehrer nach und mit diesem Buche **selbst in sehr vollen Klassen** arbeiten kann, haben dem Koch'schen Werke solchen Erfolg verschafft. Sämmtliche Hefte sind steif broch., Papier und Deutlichkeit der Zahlen **sehr gut.**

Beide Schulbücher sind seit langen Jahren in den größten Theil der preußischen Schulen eingeführt und es spricht für ihre Vorzüglichkeit die große Höhe der Auflagezahl; sind doch von der Schulz'schen Hand-Fibel nunmehr über **drei Millionen** und von den Koch'schen Rechenbüchern **Hunderttausende** von Exemplaren abgesetzt.

**Die Verlagshandlung sendet franco überall hin Freiexemplare zur Kenntnißnahme.**

Berlin, Januar 1877. [20]

**L. Oehmigke's Verlag (R. Appelius),**

55. Kommandantenstraße.

**Gratis und franco**

sendet **1 Dietlein Deutsche Fibel** 2 Hefte

(à 30 Pf.), laut Ausspruch der Thür. Schulzeitg. eine **Musterfibel,** laut Ausspruch der allgem. Schulzeitg. eine **Normalfibel,** zur Prüfung bei beabsichtigter Einführung. [21]

**R. Herrosé,** Verlagsbuchhandlung in Wittenberg.

**Kranken** jeder Art kann aus voller Ueberzeugung die Anwendung des **tausendfach bewährten,** in **Dr. Airy's Naturheilmethode** beschriebenen Heilverfahrens empfohlen werden. Dieses jetzt in **68.** Auflage erschienene 500 Seiten starke Buch kostet nur 1 Mark und ist durch jede Buchhandlung oder direkt von **Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig** zu beziehen. [22]

Für die Redaktion verantwortlich: Fr. Eduard Keller. — Kommissions-Verlag von Robert Oppenheim in Berlin W., Karlsbad 6.
Druck von F. Striewing in Landsberg a. W.